

# SATZUNG

## zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Biebrich vom 01. August 2011

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 der Satzung über die Benutzung des Gemeindehauses und seiner Einrichtungen vom 15.12.1987 hat der Ortsgemeinderat Biebrich in seiner Sitzung am 20.06.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

#### § 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmation, Kommunion, Jubiläen) für den Feierraum

a) für den ersten Tag 50,00 €

b) für jeden weiteren Tag 40,00 €

zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

Für den Sitzungsraum im Erdgeschoss beträgt die Benutzungsgebühr pro Tag 20,00 €

zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

Für die Benutzung der Küche mit Kaffeeautomat und Gewerbespülmaschine werden erhoben 20,00 €

zuzüglich Nebenkosten für Strom und Heizung

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Pauschale für den Feierraum im 1. Stock und den Sitzungsraum im Erdgeschoss 30,00 €

Bei Mitbenutzung der Küche wird die o.g. Gebühr dafür zusätzlich erhoben.

Bei allen Nutzungen wird eine Wasserpauschale erhoben. 5,00 €

Bei kommerziellen Veranstaltungen erfolgt ein Aufschlag von 100 % auf die festgesetzten Benutzungsgebühren.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung abgeschlossen.

Die evangelische Kirchengemeinde Habenscheid ist gemäß dem abgeschlossenen Nutzungsvertrag zur kostenlosen Benutzung des Gemeindehauses berechtigt.

Die aktive Wehr kann für Unterrichtszwecke den Sitzungssaal kostenlos benutzen.

Die gemeinnützigen Ortsvereine können das Gemeindehaus gegen ein Entgelt von 4,00 Euro pro Stunde nutzen.

### Artikel II

Die sonstigen Bestimmungen der Satzung vom 15.12.1987 sowie der Änderungssatzungen vom 01.10.1998, vom 01.07.2001 und vom 01.11.2007 bleiben unverändert.

### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biebrich, den 01. August 2011

Für die Ortsgemeinde Biebrich



Theo Scherer  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 02.08.2011

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen  
(D.S.)  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Orts-gemeinde Biebrich im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 32 /2011 am 11.08.2011 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 12.08.2011 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung  
56368 Katzenelnbogen, den 12.08.2011  
Im Auftrag

Uwe Welker



pdf erledigt Br